

Antrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Sigrid Hupach, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Jan Korte, Jutta Krellmann, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Petra Pau, Harald Petzold (Havelland), Dr. Petra Sitte, Frank Tempel, Katrin Werner, Halina Wawzyniak, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Wissenschaftsfreiheit ist ein hohes Gut, das aus gutem Grund in Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verankert wurde. Gerade die deutsche Vergangenheit, in der die Wissenschaft selbst sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch von Seiten des Staates instrumentalisiert wurden, macht dies deutlich. So hat beispielsweise die Indienstnahme von Wissenschaft für Kriegszwecke eine lange und unrühmliche Tradition: Ohne die Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an militärischen Projekten wären der Erste und Zweite Weltkrieg in dieser Form nicht möglich gewesen – allzu bereitwillig stellten sich manche in den Dienst der NS-Diktatur und einer imperialistisch-chauvinistischen Politik.

Gleichwohl kann es die absolute Freiheit oder Neutralität der Wissenschaft nicht geben. Wissenschaft bewegt sich seit jeher innerhalb eines durch gesellschaftliche und soziale Strukturen vorgegebenen und sich durch politische Interessen sowie gesellschaftliche Kräfteverhältnisse stetig verändernden Spannungsfeldes.

Das Bundesverfassungsgericht erlaubt eine Einschränkung der Freiheit von Forschung und Lehre an öffentlich finanzierten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, wie z. B. der Verletzung oder Bedrohung anderer grundgesetzlich geschützter Rechte. Der Schutz der Freiheit der Wissenschaft erstreckt sich sowohl auf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch auf weitere am Wissenschaftsprozess Beteiligte, wie z. B. Studierende. Darüber hinaus beeinflusst Wissenschaftsfreiheit die Rechte und Pflichten von Organisationen, in denen Lehre und Forschung betrieben wird, sowie deren Entscheidungsstrukturen.

Das Gleichgewicht von Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung droht zunehmend außer Balance zu geraten, was bereits von verschiedenen Organisationen im Bereich der Wissenschaftspolitik, beispielsweise vom Wissenschaftsrat [Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität (2015)] oder dem Bundesverfassungsgericht angemahnt wurde. Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren in Deutschland klagt über einen Verlust an Entscheidungsfreiheit und Mitbestim-

mungsmöglichkeiten sowie über einen zunehmenden Druck von Seiten der Hochschulleitungen [vgl. Leischner, Franziska/Rüthemann, Julia (2015): Schaffung eines förderlichen Arbeitsumfeldes an Hochschulen, S. 70]. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wünschen sich wieder mehr eigene Zeit- und Themen- Souveränität. Dass nahezu alle bedeutenden wissenschaftspolitischen Organisationen in Deutschland ihre Richtlinien oder Empfehlungen zum Thema wissenschaftliche Integrität und Wissenschaftsverantwortung überarbeitet bzw. eigene erstellt haben, unterstreicht die Dringlichkeit, im Wissenschaftssystem Änderungen herbeizuführen [z. B. Wissenschaftsrat (2015): Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität sowie Leopoldina und DFG (2015): Freiheit und Verantwortung der Wissenschaft].

Dies gilt ebenso für den Bereich der Lehre: Die Vermittlung des selbstbestimmten wissenschaftlichen Arbeitens wird zunehmend durch eine Orientierung an den kurzfristigen Bedarfen des Arbeitsmarktes überlagert. Insbesondere in den Bachelorstudiengängen besteht kaum noch Wahlfreiheit für die Studierenden. Strikte Modul- und Prüfungsordnungen haben zu einer „Verschulung des Studiums“ geführt. Die Möglichkeit für Studierende, über den „Tellerrand“ ihres Studienfaches hinaus zu sehen, besteht kaum noch.

Begrüßenswert ist, dass sich die Zahl der Studierenden und der Anteil der Studienanfängerinnen und -anfänger an den jeweiligen Altersgruppen deutlich erhöht haben. Die 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes (2013) belegt jedoch eine soziale Selektivität: Der Anteil der jungen Menschen, der aus einem akademischen Elternhaus kommt und ein Studium aufnimmt, ist immer noch etwa drei Mal so hoch wie bei jungen Menschen, die aus einem nichtakademischen Elternhaus kommen. Die seit 2010 stagnierenden BAföG-Sätze und -Freibeträge sind hierfür mitverantwortlich. Die Ende 2014 beschlossene Erhöhung der Höchstsätze und Freibeträge für das Wintersemester 2016 werden die seit 2010 angefallene Preissteigerung nicht kompensieren. Der Anteil der Studierenden, der eine Förderung durch das BAföG erhält, liegt aktuell bei nur 16 Prozent. In den Jahren 2013 und 2014 ist die Anzahl der BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger gesunken, obwohl im gleichen Zeitraum ein deutlicher Anstieg der Studierendenzahlen erfolgte. Trotz allem wird weiterhin eine Debatte über die erneute Einführung von Studienbeiträgen befördert und durch Instrumente wie das Deutschlandstipendium weiter vorbereitet. Ebenso verstärken nicht-monetäre Zulassungsbeschränkungen zu Studiengängen, insbesondere bei Master-Programmen, den Ausschluss von jungen Menschen, die aus einem nichtakademischen Elternhaus kommen.

Die Gründe für die beschriebenen Entwicklungen sind in der seit etwa 15 Jahren andauernden Umsetzung des sogenannten New Public Management und der damit verbundenen Ökonomisierung der öffentlichen Verwaltungen zu sehen. Die Grundannahme dieser Theorie, der Wettbewerb sei die bestmögliche Organisationsform, wurde bereits vielfach widerlegt [z. B. Club of Rome (2006): Grenzen der Privatisierung]. Die sich hieraus ergebenden massiven Fehlentwicklungen und Nebenwirkungen werden nicht nur im Wissenschaftssystem seit Jahren diskutiert und zu Recht kritisiert. So ergab beispielsweise eine vom Senat der Vereinigten Staaten von Amerika in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2012, dass die im Wettbewerb um Finanzmittel stehenden privaten, profitorientierten Hochschulen einen größeren Teil ihres Budgets für Marketing oder Ausschüttungen an ihre Eigentümer aufwendeten als für die Lehre (Personal, Unterrichtsmaterialien, Gebäude usw.) (http://www.help.senate.gov/imo/media/for_profit_report/PartI-PartIII-SelectedAppendixes.pdf).

In Deutschland wurde ein Wettbewerb zwischen den Hochschulen erzeugt, indem ihre bereits unzureichende Grundfinanzierung weiter beschnitten wurde. Die hierdurch eingesparten Gelder werden seither in Form von sogenannten Erfolgs- oder Leistungsbudgets, die die Unterfinanzierung nur zu einem Teil kompensieren können und sollen, als Belohnung an die im Wettbewerb erfolgreichen Hochschulen ausgeschüttet. Anhand sehr umstrittener Indikatoren, wie z. B. veröffentlichter Arti-

kel in Peer-Review-Zeitschriften und eingeworbenen Drittmitteln, werden diese Erfolgs- und Leistungsbudgets an Hochschulen verteilt. Die Verwendung dieser Indikatoren hat bei den Hochschulleitungen sowie bei den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine Veränderung des Verhaltens bewirkt: Sie sind zunehmend auf ein erfolgreiches Abschneiden im Indikatorensystem orientiert, die Generierung von Erkenntnisfortschritten rückt dabei in den Hintergrund [z. B. Münch, Richard (2011): Akademischer Kapitalismus, S. 135 ff. und Wissenschaftsrat (2015): Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität, S. 25].

Fast jeder zweite an den Hochschulen für Forschung verausgabte Euro stammt aus Drittmitteln. Die großen Drittmittelgeber erhalten so einen zunehmenden Einfluss auf Inhalt, Methodik, Ausrichtung und Zweck der an Hochschulen betriebenen Forschung und der sich daraus ableitenden Lehre. Es entstehen Durchgriffsmöglichkeiten von Seiten des Drittmittelgebers, die bis zu strukturellen Veränderungen innerhalb der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen reichen, wie z.B. im Falle der Exzellenzinitiative (vgl. Kleiner, Matthias http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/2012/statement_kleiner_exin_120615.pdf).

Die Bundesregierung befördert diese Tendenz durch den massiven Ausbau ihrer Projektförderung (vgl. www.bmbf.de/press/3451.php), deren Ausgestaltung sie zunehmend Beratungs- und Expertengremien (z. B. Bioökonomierat oder Plattform Elektromobilität) überlässt, die sich zu einem großen Teil aus Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen zusammensetzt [vgl. Ober, Steffi (2014): Partizipation in der Wissenschaft, S. 8], die dadurch an Einfluss gewinnen.

Diese Finanzierungsarchitektur beeinflusst die Personalstrukturen der deutschen Hochschulen und damit direkt den Bereich Wissenschaftsverantwortung. Während der Anteil der Professorinnen und Professoren an der gesamten Zahl der wissenschaftlichen Beschäftigten stetig abnimmt, steigt die Anzahl der Teilzeit- und befristeten sowie der nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnisse wie z. B. als Lehrbeauftragte, rasant. Über 80 Prozent der hauptberuflich angestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind befristet beschäftigt. Dabei beträgt die Laufzeit der Hälfte dieser Verträge weniger als ein Jahr.

Mit dem Wettbewerb um die wenigen unbefristeten Stellen, die einen dauerhaften Verbleib im Wissenschaftssystem ermöglichen, ist ein Anreizsystem geschaffen, bei der Abwägung von Nutzen und Risiken sowie den Ergebnissen der Forschung zu manipulieren [z. B. Wissenschaftsrat (2015): Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität, S. 25/26]. Die kurzen Beschäftigungsverhältnisse des wissenschaftlichen Personals jenseits der Professur können darüber hinaus zu einem fehlenden Problembewusstsein bezüglich ethischer Fragestellungen und Risiken im Forschungsfeld führen. Besonders gefährlich kann dies werden, wenn keine ausreichende Aus- und Fortbildung im Umgang mit risikoreichen Forschungsgegenständen (z. B. hochinfektiösen Viren) stattfindet.

Diese Entwicklungen führen insgesamt zu inhaltlicher und methodischer Verarmung in der Wissenschaft. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden zu Anbieterinnen und Anbietern von Dienstleistungen auf dem Forschungsmarkt, wo sie nur bedingt Einfluss auf die von ihnen zu erbringende Leistung nehmen können. Aufträge zu unethischer oder risikobehafteter Forschung lassen sich nur unter der Gefahr zurückweisen, aus dem Wettbewerb auszuscheiden und seine Zukunftsperspektive zu verlieren. Innerhalb dieser Strukturen ist es für viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nur noch schwer möglich, eine objektive Abwägung zwischen gesamtgesellschaftlichen Risiken und Nutzen und ethischen Implikationen ihrer Forschung vorzunehmen.

Der Bundestag ist aufgefordert, Maßnahmen für den Schutz und die Absicherung der grundgesetzlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre zu ergreifen sowie die verantwortungsvolle Wissenschaft zu bewahren. Ein Umsteuern, zugrundeliegende Fragen der Ethik und die Einschätzung von Risiken und Chancen neuer

Erkenntnisse nicht nach ökonomischer Verwertbarkeit zu beurteilen, ist dringend geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Freiheit von Forschung und Lehre zu schützen, indem
 - a. gemeinsam mit den Ländern eine Reform der Karrierewege und Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich eingeleitet wird, um Beschäftigten eine breitere Berufsperspektive neben der Professur zu ermöglichen;
 - b. mit einem Anreizprogramm zehn Jahre lang die Einrichtung von 100.000 unbefristeten Stellen an Hochschulen gefördert wird. Dabei ist eine Besetzung der Stellen mit einem Anteil von 50% Frauen anzustreben;
 - c. sie dem Bundestag umgehend einen Entwurf zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) vorlegt, der die Bedarfsätze an den tatsächlichen Bedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung anpasst;
 - d. die Erhebung von Studiengebühren für jegliche mit Bundesmitteln geförderten Studienplätze ausgeschlossen wird;
 - e. sie ein Bundesgesetz für den Hochschulzugang erarbeitet, das sowohl den Zugang zu Bachelor- als auch zu Masterstudiengängen verbindlich regelt. Dabei sollte eine Öffnung für Menschen mit beruflicher Qualifikation und ein offener Zugang zum Masterstudium ohne weitere Hürden verankert werden;
 - f. sie sich gegenüber der Kultusministerkonferenz für eine Änderung der Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge einsetzt, die
 - i. als Studienziele wissenschaftliches Arbeiten, Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit, gesellschaftliche Prozesse und die Verwertung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu hinterfragen, gleichrangig neben der beruflichen Qualifizierung festschreiben;
 - ii. eine deutliche Entschleunigung der Bachelor- und Masterstudiengänge anstrebt und gewährleistet, dass in sämtlichen Studiengängen ein angemessener Anteil der Module bzw. Lehrveranstaltungen von mindestens 25 Prozent der insgesamt zu erbringenden Leistungspunkte durch die Studierenden frei wählbar ist;
 - iii. sicherstellt, dass die reguläre Arbeitsbelastung von Studierenden außerhalb der sechs Wochen Ferienzeit eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden nicht überschreitet, die Möglichkeit zum Studieren in Teilzeit besteht sowie Anwesenheitsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen ausschließt;
2. die Selbstverwaltung der Wissenschaft zu schützen und auf die Länder einzuwirken, um gemeinsam mit ihnen
 - a. eine gleichberechtigte Beteiligung von Studierenden, Lehrenden und Beschäftigten in allen Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Hochschulen sicherzustellen;
 - b. alle zentralen Entscheidungskompetenzen, insbesondere das Satzungsrecht, das Haushaltswesen, die Struktur- und Entwicklungsplanung, die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie die Wahl der Leitungsstrukturen) auf die demokratisch gewählten Gremien der akademischen Selbstverwaltung zu übertragen;

- c. auf eine gleichwertige Vertretung der vier Statusgruppen in diesen Gremien hinzuwirken und nur soweit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts dies vorsieht, entsprechende alternative Abstimmungsprozesse zu implementieren;
 - d. in den von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen von den Statusgruppen demokratisch gewählte Selbstverwaltungsstrukturen, ähnlich wie in den Hochschulen, einzurichten;
 - e. Instrumente, die zur Umsetzung des New Public Management an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen eingeführt wurden, zurückzunehmen und eine Modernisierung der Wissenschaftsverwaltung unter Wahrung der Selbstverwaltung der Wissenschaft anzustoßen;
3. die Autonomie von öffentlich finanzierten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu schützen und
- a. gemeinsam mit den Ländern, unter Berücksichtigung der am 01.01.2015 in Kraft getretenen Änderung des Artikels 91b des Grundgesetzes, umgehend ein Finanzierungsmodell für eine auskömmliche Grundfinanzierung von Forschung und Lehre zu erarbeiten und umzusetzen;
 - b. die Summe der wettbewerblich an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen vergebenen Finanzmittel in eine Grundfinanzierung umzuwandeln und ihnen dauerhaft zur Verfügung zu stellen;
 - c. die Exzellenzinitiative mit Ablauf der derzeit laufenden Förderperiode einzustellen, um mit den frei werdenden Finanzmitteln eine Verbesserung der Grundfinanzierung der Hochschulen zu ermöglichen;
 - d. auf die Länder einzuwirken, die Finanzierung ihrer Hochschulen sowie der gemeinsam finanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht an umstrittene, auf Wettbewerb abzielende Indikatoren zu koppeln;
 - e. in die Beratungs- und Steuerungsgremien zur Forschungs- und Innovationspolitik den Sachverstand der organisierten gemeinnützigen Zivilgesellschaft gleichberechtigt mit Wirtschaft und institutioneller Wissenschaft einzubeziehen;
 - f. Forschungsprogramme zukünftig in einem transparenten und partizipativen Prozess zu entwickeln, der neben Expertenwissen auch geeignete, etwa digitale Formen der Mitsprache der Allgemeinheit einbindet. Programme sollen die Prioritätensetzung in angemessener Form darlegen und im Entwurfsstadium den jeweils zuständigen Fachausschüssen des Deutschen Bundestages zur Beratung vorgelegt werden;
4. Integrität und verantwortungsvolles Handeln in der Wissenschaft gemeinsam mit den Ländern zu stärken und darauf hinzuwirken,
- a. dass die Hochschulen die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Studium als verpflichtenden Bestandteil in die Curricula aufnehmen;
 - b. dass Kodizes für verantwortungsvolle Forschung an allen öffentlich finanzierten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen eingeführt werden und ihre Ombudsstellen und Kommissionen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sich stärker national und international austauschen und zusammenarbeiten;

- c. dass ähnlich den Vorschlägen des Ethikrates zur Biosicherheit, für die einzelnen Forschungsgebiete sogenannte DURC (Dual Use of Concern) Kommissionen, bestehend aus Expertinnen und Experten aus dem jeweiligen Fachgebiet sowie aus dem Gebiet der Sicherheit eingerichtet werden, um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu beraten;
- d. dass die Hochschulen über eine ausreichende Finanzausstattung verfügen, um für Lehrende zur Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis geeignete Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten;
- e. dass die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Forschungsdaten internationalen Standards entsprechend aufarbeiten, für einen ausreichend langen Zeitraum aufbewahren und für Anschlussforschung zugänglich machen;
- f. dass die Zugänglichmachung und Offenlegung von Kooperations- und Stiftungsverträgen mit Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Deutschen Forschungsgemeinschaft als Verpflichtung in den jeweiligen Gesetzen zur Informationsfreiheit und zu Hochschulen verankert wird;
- g. den Wissenschaftsrat, die Hochschulrektorenkonferenz sowie die Allianz der Wissenschaftsorganisationen um die Erstellung eines Katalogs zur guten Praxis bei der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft zu ersuchen, der als verbindliche Richtschnur von den Einrichtungen akzeptiert wird. Definiertes Ziel muss der Schutz der wissenschaftlichen Autonomie durch mehr Selbstbestimmung der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie eine starke Beteiligung der gewählten Selbstverwaltungsgremien sein;
- h. die Programme des Bundes zur Förderung von Wissenstransfer aus der öffentlichen Wissenschaft in die private Wirtschaft im Sinne des zu erstellenden Katalogs guter Praxis zu überarbeiten. Ein Transparenzgebot für die Kooperationsverträge, Regeln zum Kooperationsmanagement und zum Umgang mit Immaterialgüterrechten an den Forschungsergebnissen ist in den Ausschreibungen zu verankern.

Berlin, den 29. September 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

